

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung)

unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 28.11.2025

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, des § 17 Absatz 2 und des § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-Abw.AG), der §§ 54 - 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der §§ 13 Abs. 1 Nr.3, 44, 45, 46 Abs. 3, 48 und des § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.11.23 und mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Abwasserbeseitigungspflicht.....	2
§ 2	Allgemeine Bestimmungen und Definitionen.....	2
§ 3	Öffentliche Einrichtung.....	3
§ 4	Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtungen.....	3
§ 5	Berechtigte und Verpflichtete.....	4
§ 6	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 8	Versickerung von Niederschlagswasser Erlaubnis, Anzeige oder erlaubnis- und anzeigefrei.....	7
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	7
§ 10	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht.....	8
§ 11	Indirekteinleiterüberwachung.....	9
§ 12	Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts.....	10
§ 13	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts.....	10
§ 14	Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren.....	13
II.	Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung	
§ 15	Anschlusskanal.....	14
§ 16	Bau, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungs- anlage.....	15
§ 17	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	16
§ 18	Sicherung gegen Rückstau.....	17
III.	Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung	
§ 19	Bau, Betrieb und Überwachung.....	17
§ 20	-- gestrichen --.....	18
§ 21	-- gestrichen --.....	18
IV.	Schlussvorschriften	
§ 22	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage.....	18
§ 23	Anzeigepflichten.....	18
§ 24	Vorhaben des Bundes und des Landes.....	19
§ 25	Befreiung.....	19
§ 26	Haftung.....	19
§ 27	Ordnungswidrigkeiten.....	20

§ 28	Abgaben und Kostenerstattung.....	21
§ 29	Datenverarbeitung.....	21
§ 30	Übergangsregelung.....	22
§ 31	In-Kraft-Treten.....	22

Anlagen:

- Anlage 1: Grenzwerte gem. § 13 Abs. 4
- Anlage 2: -- gestrichen --
- Anlage 3: Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht Gewerbe gem. § 10 Abs. 5 a
- Anlage 4: Übertragung Niederschlagswasserbeseitigungspflicht Gewerbe gem. § 10 Abs. 5 b
- Anlage 5: Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 10 Abs. 6 a
- Anlage 6: Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 10 Abs. 6 b

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Gemeinde) ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) verpflichtet.
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst:
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verrieseln von Schmutzwasser,
 - b) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser,
 - c) die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde ist Verbandsmitglied des AZV Südholstein. Das durch die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde gesammelte Schmutzwasser wird in die Anlagen des AZV Südholstein zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralkläwerk Hetlingen übergeben.
- (4) Die Gemeinde hat die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und Sammelgruben) einschließlich des Satzungsrechts nach § 44 Abs. 1 LWG mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 29.08.2025 zum 01.01.2026 auf den AZV Südholstein übertragen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 13 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (3) Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer ist diejenige/derjenige, die/der im Grundbuch als Eigentümerin/Eigentümer eingetragen ist. Ihr/Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Rückhaltung, Zwischenspeicherung, Speicherung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage (Grundstücksgrenze) dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zuführen sowie die Revisionsschächte; ggf. auch Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück, z. B. Mulden-, Rohr-, Rigolen- Teich- oder Sickerschachtanlagen.
- (5) Verwendung von Niederschlagswasser: Niederschlagswasser kann von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, zum Beispiel zur Gartenbewässerung und für die Bewässerung bei Erwerbsgärtnereien. Weiterhin ist die Verwendung zum Zwecke der WC-Spülung gem. § 6 Abs. 4 möglich.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in Ihrem Gebiet öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

§ 4

Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde schafft und unterhält die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Dies sind das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlagen), betrieben im Trennverfahren (separate Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Regenrückhaltebecken).

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

- (2) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.:
- a) die Zentralanlagen, bestehend aus den Pumpwerken, Messstationen, Hauptkanälen, Sammelkanälen, Druckleitungen und Hebeanlagen, sowie Rückhaltebecken, Sandfänge und Regenwasserdrosselanlagen für Niederschlagswasser,
 - b) die Hauptkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten,
 - c) Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z. B. Abläufe, Gitterroste, ACO-Rinnen, Trummenanschlussleitungen etc.,
 - d) die Grundstücksanschlusskanäle vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanal) ohne Schächte und Leitungen auf dem Grundstück (Anschlussleitung),
 - e) alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
 - f) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasseranlagen geworden sind,
 - g) öffentliche Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
 - h) die von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (3) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der öffentlichen Abwasseranlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 5

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte/Berechtigter und Verpflichtete/Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaberinnen/Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner).

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer oder die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen nach Absatz 1 Berechtigten und Verpflichteten.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Berechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten gem. § 29 dieser Satzung anzugeben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Grundstückseigentümerin/Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass ihr/sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze vorhanden sein oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Bei Abwasserableitung über fremde Grundstücke ist grundsätzlich ein Leitungsrecht erforderlich, welches durch Eintragung einer Baulast beim Kreis Segeberg zu sichern ist.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals, einschließlich Grundstücksanschlusskanals, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, s. § 13, das Recht, die auf ihrem/seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die die/der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) eines Anschlusskanals erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch die Gemeinde **auf Kosten der/des Anschlussberechtigten** ausgeführt.

Das gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Anschlusskanals beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

- (4) Das Niederschlagswasser darf mit Zustimmung der Gemeinde und des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg (Wasserversorger) zum Zwecke der WC-Spülung in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden. Dieses Abwasser ist der Schmutzwasserleitung zuzuführen. Die/Der Anschlussberechtigte hat jeweils am Zu- und Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen weiteren geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen der Gemeinde und des Wasserversorgers auf ihre/seine Kosten einzubauen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümerin/Der Eigentümer des Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal oder Niederschlagswasserkanal mit dem jeweiligen Anschlusskanal zu ihrem/seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann, wenn das Grundstück durch eine private Straße erschlossen oder durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit der Straße verbunden ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserhauptkanal mit Anschlusskanal vorhanden ist.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe, z. B. das Auftreten von Missständen, dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 oder 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs für die privaten Abwasseranlagen prüffähige Unterlagen gem. „Antrag auf Genehmigung für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen“ (Entwässerungsantrag) bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Fertigstellung des Bauvorhabens hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 14 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer der Gemeinde spätestens 1 Woche vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal vor Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt sie/er dies schuldhaft, so hat sie/er für den dadurch entstehenden Schaden, z. B. Kontrolluntersuchungen, TV-Befahrung oder Spülarbeiten in den Abwasserkanälen und Abwasserleitungen, aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
- (6) Wer nach Abs. 1 oder 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die dafür bestimmten Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Die oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken auf Straßen, Wege, Plätze, öffentliche oder private Flächen, ist ausgeschlossen.
- (7) Wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers eine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 9 Abs. 2 durch die Gemeinde erteilt, ist der Notüberlauf an den Niederschlagswasserhauptkanal anzuschließen.

§ 8

Versickerung von Niederschlagswasser Erlaubnis, Anzeige oder erlaubnis- und anzeigefrei

- (1) Folgende Verfahren gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 LWG zur Erlaubnis von Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg sind zu beachten:
- a) Erlaubnis:
 - Gewerbe,
 - Anlagen in *Wasserschutzgebieten (siehe *),
 - Anlagen außerhalb von *Wasserschutzgebieten, mit unterirdischer Versickerung (Rigole, Schacht), bebaute / befestigte angeschlossene Fläche größer als 300 m²,
 - Anlagen außerhalb von *Wasserschutzgebieten, mit oberirdischer Versickerung (Mulden- oder Flächenversickerung), Wohnnutzung und andere Flächen, in Wohngebieten, bebaute / befestigte angeschlossene Fläche größer als 1.000 m²,
 - b) Anzeige:
 - Anlagen außerhalb von *Wasserschutzgebieten, mit unterirdischer Versickerung (Rigole, Schacht), bebaute / befestigte angeschlossene, zu Wohnbau- oder vergleichbarem Zweck genutzte Flächen kleiner als 300 m²,
 - c) erlaubnis- und anzeigefrei:
 - Anlagen außerhalb von *Wasserschutzgebieten, mit oberirdischer Versickerung (Mulden oder Flächenversickerung), Wohnnutzung und andere Flächen, in Wohngebieten, bebaute / befestigte angeschlossene Fläche kleiner als 1.000 m².

*Wasserschutzgebiete, Altlasten und altlastverdächtige Flächen und Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung befreit werden, wenn
- a) der Anschluss des Grundstückes für sie/ihn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und
 - b) die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage / abflusslosen Sammelgrube gem. § 1 Abs. 4.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung befreit werden, wenn
- wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer nicht berührt sind, insbesondere keine Beeinträchtigung der anderen Grundstücke entsteht,
 - die Versickerung nach § 8 möglich ist und anhand von Nachweisen, s. Abs. 3 und 4, belegt ist,
 - die Versickerung nach Abs. 3 und 4 beantragt und erlaubt wurde.

- (3) Der „Antrag auf die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen“, hier für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gem. § 8 (ohne Schmutzwasserbeseitigungsanlage), ist
- für die Erlaubnis **3fach**,
 - für die Anzeige **4fach** und
 - für die nach Wasserrecht (bei der unteren Wasserbehörde) erlaubnis- und anzeigefreie Anlage **1fach** einzureichen.
- (4) Der Antrag, s. Formular, muss mindestens enthalten:
- Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers,
 - Lage des Grundstückes,
 - Lageplan Maßstab 1 : 500,
 - Grundrisse und Schnitte Maßstab 1 : 1000,
 - Angaben über die Grundstücksgröße (in m²),
 - Angaben zur Bauart der Versickerungsanlage (z. B. Sickerschacht),
 - Nachweis über die Dimensionierung der Versickerungsanlage gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften,
 - Lageplan (Maßstab 1:250), der sämtliche Versickerungsanlagen, die daran angeschlossenen Flächen und den Anschluss an den Notüberlauf ausweist,
 - Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf dem Grundstück ab einer bebauten / befestigten angeschlossenen Fläche über 30 m², d.h., Bodenschichtenverzeichnis bis zu einer Tiefe von 6,00 m unterhalb der Geländeoberkante mit der Angabe der Kf-Werte (Wasserdurchlässigkeitsfaktor) für die einzelnen Bodenschichten und dem Stand des Grundwasserspiegels,
 - bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken ist dem Antrag eine Betriebsbeschreibung beizufügen.
- (5) Die Weiterleitung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 LWG notwendigen Unterlagen an die zuständige Wasserbehörde für die Erlaubnis und die Anzeige der Versickerungsanlage übernimmt die Gemeinde.
- (6) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 10

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Träger der Abwasserbeseitigungspflicht ist die Gemeinde. Sie kann die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 45 Abs. 2 - 4 LWG übertragen.
- (2) Aufgrund der komplexen wasserwirtschaftlich-technischen Zusammenhänge der in den Absätzen 2 - 4 des § 45 LWG enthaltenen Übertragungstatbestände erfolgte die Festlegung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer in enger Zusammenarbeit zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg und der Gemeinde.

- (3) Für Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung auf den AZV Südholstein übertragen, s. § 1 Abs. 4. Es findet das Satzungsrecht des AZV Südholstein Anwendung.
- (4) Gewerbe
- a) Die Gemeinde legt fest, bei welchen gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Diesen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen, s. Anlage 3.
 - b) Ebenso legt die Gemeinde fest, bei welchen gewerblichen Betrieben die Pflicht der Beseitigung des Niederschlagswassers aufgrund mangelnder technischer Möglichkeiten zur Behandlung des Niederschlagswassers durch gemeindliche Anlagen übertragen wird, s. Anlage 4.
- (5) Niederschlagswasser
- a) Die Gemeinde legt fest, auf welchen Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten ist, wenn dieses ohne unverhältnismäßig hohe Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gem. § 9 Abs. 3 - 4 zu beantragen. Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen, s. Anlage 5.
 - b) Soweit die Gemeinde für ein Grundstück eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorhält und betreibt, kann sie die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer auf Antrag vom Benutzungszwang nach § 7 befreien, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 und 3 erfüllt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen, s. Anlage 6.
- (6) Anlage 2 dieser Satzung wird gestrichen. Die in der Anlage 3 - 6 dieser Satzung beigefügten Tabellen, sind Bestandteil dieser Satzung und stehen auf der Internetseite der Gemeinde zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 11

Indirekteinleiterüberwachung

Die Aufgabe der Genehmigung und Überwachung von Einleitungen nach § 48 LWG (Indirekteinleiter) wurde dem AZV Südholstein nach § 46 Abs. 3 übertragen. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden haben die Ausübung der satzungsmäßigen Überwachungsrechte zu dulden und nach § 48 Abs. 6 LWG die Kosten der Überwachung zu tragen. Es findet das Satzungsrecht des AZV Südholstein Anwendung.

§ 12

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen oder versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) die hydraulische Überlastung der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation droht oder
 - c) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist. Dies gilt auch, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Schmutzwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt und das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss. Dies gilt nicht, wenn die/der Berechtigte sich vorab schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für die Planung, den Bau und Betrieb zu tragen und wenn sie/er auf Verlangen dafür Sicherheit leistet.
- (2) Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Niederschlagswasseranschlusskanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutzwasseranschlusskanäle ist unzulässig.
- (3) Bei zeitweiligen Grundwasserabsenkungen, wie z. B. im Rahmen von Bauvorhaben, muss vor der Einleitung in die Niederschlagswasserkanäle der Nachweis erbracht werden, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet ist. Weiterhin ist ein Sandfang vorzuschalten und die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Zudem ist die Grundwasserentnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und ggf. eine Erlaubnis einzuholen.

§ 13

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden.
- (2) Schmutz- oder Niederschlagswasser darf nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.
- (3) Begrenzung der Abwasserzusammensetzung:
In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist,
 - die mit dem Betrieb der Anlage Beschäftigten gefährdet werden,
 - die öffentliche Abwasseranlage angegriffen, in ihrer Funktionsfähigkeit und Unterhaltung behindert, erschwert oder gefährdet wird,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird,
 - die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

- (4) Der Ausschluss von Einleitungen gilt insbesondere für:
- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Katzenstreu, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel, Feuchttücher u. Ä.; diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingeleitet werden;
 - b) Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssiger und später erhärtender Abfall sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe und Stoffgemische, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z. B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Karbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - g) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - h) infektiöse Stoffe und Medikamente;
 - i) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainagewasser.

Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Entwässerungssatzung des AZV Südholstein in der jeweils gültigen Fassung genannten Grenzwerte, s. Anlage 1.

- (5) Zusätzliche Regelungen für den industriellen und gewerblichen Bereich:
- a) Die Genehmigung und Überprüfung von gewerblichem und industriellem Abwasser wurde dem AZV Südholstein nach § 11 übertragen.
 - b) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung nach § 48 LWG in Verbindung mit § 58 WHG verfügt.
 - c) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
 - d) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen werden oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.
 - e) Auf Grundstücken, auf denen aromatische und aliphatische Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Art und den Einbau dieser Abscheider sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften maßgebend. Die/der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Die/der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Sie/er ist verpflichtet, den lückenlosen Nachweis zu führen, wann und durch wen der Abscheider entleert und gewartet wurde.

- f) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - g) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde aufgrund ihrer örtlichen Planungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungskonzept) die Einleitung von Abwasser,
 - das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
 - dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt werden muss,
 ausschließen bzw. untersagen.
 - h) Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser kann die Gemeinde nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung (Abscheider) oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Vorgaben gem. § 13 und den Werten gem. Anlage 1 zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen, dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
 - i) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann die Gemeinde vorsorglich verlangen, dass dieses Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Gemeinde gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.
- (6) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:
- a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 13 Abs. 5 e in das Abwassernetz eingeleitet werden.
 - b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
 - c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 - 5 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahmeeinrichtungen vorzuhalten. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- (7) Meldepflichten bei Verstoß gegen die Begrenzungen:
- a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstückskläranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
 - b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Sie/Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 - 6 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (8) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen (Ausnahmegenehmigung) von den in § 13 genannten Anforderungen erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 14

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Abwasserbehandlungsanlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung und Abnahme durch die Gemeinde. Anschlussleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften herzustellen und zu betreiben. Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.
- (2) Der „Antrag auf die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ sowie die in diesem Antrag geforderten Unterlagen sind wie folgt unterschrieben einzureichen:
- Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalanschluss = **3fache** Ausfertigung,
 - Schmutzwasserkanalanschluss und Niederschlagswasser Erlaubnis = **6fache** Ausfertigung,
 - Schmutzwasserkanalanschluss und Niederschlagswasser Anzeige = **4fache** Ausfertigung,
 - Schmutzwasserkanalanschluss und Niederschlagswasser erlaubnis- und anzeigefrei = **3fache** Ausfertigung und
- muss mindestens die in § 9 Abs. 4 genannten Anlagen enthalten.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahmepflicht durch die Gemeinde. Die Anschlussnehmerin/Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Alle Abnahmen sind im Beisein des gemeindlichen Sielbetriebes durchzuführen. Alle Abnahmen, z. B. Dichtheitsprüfungen, ohne Beisein des gemeindlichen Sielbetriebes werden nicht anerkannt.

- a) 1. Abnahmetermin:
Es werden die Lage, der ordnungsgemäße Anschluss und die Formgenauigkeit der Leitungen durch optische Kontrolle überprüft. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Sind die Rohrgräben bei diesem Abnahmetermin verfüllt, wird für den dadurch erhöhten Arbeitsaufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- b) 2. Abnahmetermin:
Es wird eine Dichtheitsprüfung der Leitungen gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften mit Luft oder Wasser durchgeführt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt sowie die Grundstückentwässerungsanlagen und die Schächte abgenommen hat. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15 Anschlusskanal

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, und zwar je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserhauptkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten.
- (2) Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten grundbuchlich zu sichern. Dies ist Sache der beteiligten Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer.
- (3) Die Gemeinde stellt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung her. Anschlusskanal ist die Rohrleitung von dem Hauptkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Schächte und ohne Anschlussleitungen auf dem Grundstück.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung ihrer/ seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch ihr/sein Verschulden erforderlich geworden ist. Dies gilt auch, wenn Wurzeleinwuchs von privaten Bäumen in öffentliche Leitungen entfernt werden muss und/oder dadurch entstandene Schäden zu reparieren sind. Mehrere Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusskanals haften als Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (6) Veränderungen des Anschlusskanals können auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers durch die Gemeinde vorgenommen werden. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, beauftragt die Gemeinde den Rückbau des Anschlusses auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.

§ 16

Bau, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Anlagen und Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Ableitung seines Abwassers dienen, s. § 2 Abs. 4.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen und die Anordnung der Schächte und Reinigungsöffnungen bestimmt die Gemeinde. Die Anlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Auf dem anzuschließenden Grundstück ist ein Übergabeschacht DN 1000 unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu setzen.

Jegliche Änderung an der Grundstücksentwässerungsanlage, Schmutz- oder Niederschlagswasser, ist der Gemeinde anzuzeigen und gegebenenfalls genehmigen zu lassen.

Bei einer Erweiterung einer Nutzungsänderung oder bei einem Umbau von Anschlussleitungen kann die Gemeinde weitere Kontroll-, Spül- bzw. Probeentnahmeschächte verlangen. Dies gilt auch für die Fälle, bei denen sich aus der Überwachung des Abwassers die Notwendigkeit einer zusätzlichen Kontrollmöglichkeit ergibt.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung, z. B. Reinigung oder Ausbesserung der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Schächte und Reinigungsöffnungen obliegen der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht (Abs. 2) und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch regelmäßige Inspektionen auf einwandfreie Funktion bzw. Mängel zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften eingebaut werden.
- (6) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Anschlussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften sach- und fachgerecht erfolgen.
- (7) Die Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken auf Straßen, Wege, Plätze, öffentliche oder private Flächen, ist nicht zulässig. Durch den Einbau von z. B. Kastenrinnen, Muldenrinnen oder ähnlichem und Einleitung in die privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ist die Ableitung zu verhindern.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Sie/Er ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (9) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 17

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Schächte, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen frei zugänglich sein.

- (3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Vorbehandlungsanlagen, z. B. Abscheider, und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die nächst höher gelegene Schachtoberkante des Hauptkanals des anzuschließenden Grundstücks. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 19

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Für Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung auf den AZV Südholstein übertragen, s. § 1 Abs. 4. Es findet das Satzungsrecht des AZV Südholstein Anwendung.
- (2) Niederschlagswasserversickerungsanlagen müssen von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer errichtet werden, wenn
- Abwasser im Sinne von § 2 Abs. 1 (außer Schmutzwasser) anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - oder eine Befreiung vom Benutzungszwang an die Abwasseranlage erteilt wird, siehe § 9 Abs. 2.
- Die Versickerungsanlagen, siehe § 8, sind nach den Vorgaben dieser Satzung sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Sie sind durch die untere Wasserbehörde / die Gemeinde zu genehmigen.
- (3) Ist kein Anschluss an den Niederschlagswasserkanal vorhanden und die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht möglich, ist für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz durch die zuständige Wasserbehörde einzuholen.

- (4) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 16 Abs. 4 sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften gelten entsprechend.
- (6) Für die Überwachung gilt § 17 sinngemäß.

§ 20

-- gestrichen --

§ 21

-- gestrichen --

IV. Schlussvorschriften

§ 22

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 23

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, s. § 7 Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat die bisherige Grundstückseigentümerin/der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin/der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z. B. bei Produktionsumstellungen, so ist dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 24

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 25

Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 26

Haftung

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin/der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 13, eine Erhöhung der Abwassergebühr oder den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwassergabengesetz (AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde die erhöhte Gebühr bzw. die erhöhte Abgabe zu erstatten. Ist die Verursacherin/der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer bzw. Verursachende haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 2 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
 - b) § 5 Abs. 3 seiner Mitwirkungspflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Daten nicht nachkommt, s. § 29,
 - c) § 7 Abs. 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 - d) § 7 Abs. 5 den Abbruch eines Gebäudes und den notwendigen Verschluss der Anlage nicht fristgerecht meldet,
 - e) § 7 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet oder auf andere Flächen ableitet,
 - f) § 7 Abs. 7 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - g) -- gestrichen --,
 - h) § 9 Abs. 3 die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nicht entsprechend beantragt,
 - i) § 12 Abs. 2 keinen Sandfang vorschaltet oder in Schmutzwasser einleitet,
 - j) § 12 Abs. 3 den Nachweis der unbelasteten Einleitung nicht erbringt,
 - k) § 12 Abs. 3 keinen Sandfang vorschaltet,
 - l) § 12 Abs. 3 die Zustimmung der Gemeinde einholt,
 - m) § 13 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - n) § 13 Abs. 3 - 5 den Verpflichtungen nicht nachkommt oder unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - o) § 13 Abs. 6 - 7 zuwiderhandelt;
 - p) § 14 Abs. 1 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - q) § 14 Abs. 1 - 2 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt,
 - r) § 14 Abs. 3 die Abnahmen nicht beantragt,
 - s) § 14 Abs. 3 die Abnahmen nicht im Beisein des gemeindlichen Sielbetriebes durchführt,
 - t) § 14 Abs. 3 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - u) § 14 Abs. 3 die festgestellten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt
 - v) § 14 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - w) § 16 Abs. 2 Änderungen vornimmt, ohne erforderliche Anzeige oder Genehmigung,
 - x) § 16 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - y) § 17 Abs. 1 - 2 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - z) § 17 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - aa) -- gestrichen --,

- bb) -- gestrichen --,
 - cc) -- gestrichen --,
 - dd) -- gestrichen --,
 - ee) § 22 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - ff) § 23 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 111 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gem. § 134 Abs. 6 GO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 28

Abgaben und Kostenerstattung

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Aus- oder Umbau der Abwasseranlage werden **Anschlussbeiträge** erhoben. Für zusätzliche Grundstücksanschlüsse gem. § 6 Abs. 3 werden **Beiträge** in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten (**Kostenerstattung**) erhoben. Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden **Gebühren** erhoben. Das Nähere regeln die entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen.

§ 29

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung folgende Daten:
- a) Vor- und Nachname sowie Adresse
 - der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
 - der bzw. des zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks dinglich Berechtigten,
 - der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - der Bauherrin oder des Bauherrn,
 - der Bevollmächtigten der Personen,
 - der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen der Personen,
 - b) Grundstücksdaten
 - Lage des Grundstückes, Gemarkung, Flur und Flurstück,
 - Größe, Flächenangaben zur Grundstücksnutzung,
 - Art der Maßnahme / Entwässerung,
 - Angaben zur Wasserversorgung.
 - c) Name und Adresse der abwassereinleitenden Betriebe, jeweils Name der Inhaberin oder des Inhabers und ihrer oder seiner Bevollmächtigten sowie eine Betriebsbeschreibung.
 - d) Name und Adresse des ausführenden Unternehmens sowie jeweils Name des Inhabers oder der Inhaberin und ihrer oder seiner Bevollmächtigten.
 - e) Kontaktdaten der Betroffenen.
 - f) Kontoverbindungen gem. SEPA-Lastschrift-Mandat.

- (2) Die Gemeinde erhebt o. g. Daten aus Anträgen zur Entwässerung, dem Fragebogen zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr, aus Angaben der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten sowie aufgrund örtlicher Feststellungen, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, aus Bauakten, aus Akten zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB), aus Verbrauchsabrechnungen und sonstigen Unterlagen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, oder sonstiger beteiligter Dritter sowie aus Angaben der Wasserbehörden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten dem AZV Südholstein sowie dem Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu übermitteln.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 u. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Bestands- bzw. Zustandsdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 30 **Übergangsregelung**

- (1) Die vor in Kraft treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem in Kraft treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 14 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem in Kraft treten einzureichen.

§ 31 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 11.12.2003 außer Kraft. Die Genehmigung der unteren Wasserbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes wurde mit Verfügung vom 01.12.2023 erteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 04.12.2023

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt

A n h a n g

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung)

	Beschluss Gemeindevertretung	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Abwassersatzung	14.11.23	04.12.23	Umschau 30.12.23	01.01.24
1. Nachtrag	25.11.25	28.11.25	Umschau 06.12.25	01.01.26

Anlage 1
Grenzwerte gem. § 13 Abs. 4

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Abwasser, die vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde einzuhalten sind:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biologisch nicht abbaubar)
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe: (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt	300 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 4040 und DIN EN 18235 1+2 < NG 10 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig.
3. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN EN 858 1+2 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig.
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 - Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* (Cd)	0,5 mg/l (1)
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l
l) Silber* (Ag)	1 mg/l
m) Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n) Zinn* (Sn)	5 mg/l
o) Zink* (Zn)	5 mg/l

Abwassersatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
7. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c)	Cyanid*, gesamt (CN)	20 mg/l
d)	Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e)	Sulfat(2) (SO ₄)	600 mg/l
f)	Sulfid	2 mg/l
g)	Fluorid*	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen(3)	50 mg/l
8. Weitere organische Stoffe		
a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole(4) (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

(*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

(1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

(2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

(3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

(4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

[illegible]

Anlage 3
Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht
Gewerbe gem. § 10 Abs. 5 a

1	---	---

Anlage 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht Gewerbe gem. § 10 Abs. 5 b		
---	--	--

1	---	---

Anlage 6
Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
gem. § 10 Abs. 6 b

	Grundstück	Haus-Nr.
1	Alter Burgwall	05 e-f
2	Am Bahnbogen	06a-c
3	Am Heidberg	35a
4	Am Heidberg	35b
5	Am Wischhof	13
6	An der Alsterquelle	08
7	An der Alsterquelle	63
8	Beckersbergring	125
9	Beckersbergring	149
10	Bürgermeister- Steenbock-Straße	15
11	Bürgermeister- Steenbock-Straße	66
12	Clara-Schumann-Straße	02
13	Dorfstraße	14
14	Götzberger Straße	001d+e
15	Götzberger Straße	027c
16	Götzberger Straße	027d
17	Götzberger Straße	027e
18	Götzberger Straße	036
19	Gutenbergstraße	04a
20	Gutenbergstraße	06
21	Hamburger Straße	001a+b
22	Heideweg	08a
23	Industriestraße	37-39
24	Industriestraße	41-45
25	Kirchweg	127
26	Kirchweg	Flurstücke 235,236,237
27	Kleistring	34
28	Kruhnskoppel	127
29	Lütter Kamp	01
30	Lütter Kamp	02
31	Lütter Kamp	03
32	Lütter Kamp	04
33	Lütter Kamp	05
34	Lütter Kamp	06
35	Lütter Kamp	07
36	Lütter Kamp	08
37	Lütter Kamp	09
38	Lütter Kamp	10
39	Lütter Kamp	11
40	Lütter Kamp	12

41	Lütter Kamp	13
42	Lütter Kamp	14
43	Lütter Kamp	15
44	Lütter Kamp	16
45	Lütter Kamp	17
46	Lütter Kamp	18
47	Lütter Kamp	19
48	Lütter Kamp	20
49	Lütter Kamp	21
50	Lütter Kamp	22
51	Lütter Kamp	23
52	Lütter Kamp	24
53	Lütter Kamp	25
54	Maurepasstraße	027
55	Maurepasstraße	041a
56	Moorweg	14
57	Moorweg	16
58	Moorweg	18
59	Moorweg	20
60	Moorweg	22
61	Moorweg	24
62	Moorweg	26
63	Moorweg	28
64	Moorweg	30
65	Moorweg	32
66	Moorweg	34
67	Moorweg	36
68	Moorweg	38
69	Moorweg	40
70	Moorweg	42
71	Moorweg	44
72	Moorweg	48
73	Moorweg	50
74	Moorweg	52
75	Suhrrehm	10
76	Suhrrehm	12
77	Suhrrehm	14
78	Suhrrehm	16
79	Suhrrehm	18
80	Suhrrehm	20
81	Suhrrehm	22
82	Wilstedter Straße	101
83	Wöddelkamp	57

Anlage 6
Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
gem. § 10 Abs. 6 b

	Grundstück	Haus-Nr.
1	Alter Burgwall	05 e-f
2	Am Bahnbogen	06a-c
3	Am Heidberg	35a
4	Am Heidberg	35b
5	Am Wischhof	13
6	An der Alsterquelle	08
7	An der Alsterquelle	63
8	Beckersbergring	125
9	Beckersbergring	149
10	Bürgermeister- Steenbock-Straße	15
11	Bürgermeister- Steenbock-Straße	66
12	Clara-Schumann-Straße	02
13	Dorfstraße	14
14	Götzberger Straße	001d+e
15	Götzberger Straße	027c
16	Götzberger Straße	027d
17	Götzberger Straße	027e
18	Götzberger Straße	036
19	Gutenbergstraße	04a
20	Gutenbergstraße	06
21	Hamburger Straße	001a+b
22	Heideweg	08a
23	Industriestraße	37-39
24	Industriestraße	41-45
25	Kirchweg	127
26	Kirchweg	Flurstücke 235,236,237
27	Kleistring	34
28	Kruhnskoppel	127
29	Lütter Kamp	01
30	Lütter Kamp	02
31	Lütter Kamp	03
32	Lütter Kamp	04
33	Lütter Kamp	05
34	Lütter Kamp	06
35	Lütter Kamp	07
36	Lütter Kamp	08
37	Lütter Kamp	09
38	Lütter Kamp	10
39	Lütter Kamp	11
40	Lütter Kamp	12

41	Lütter Kamp	13
42	Lütter Kamp	14
43	Lütter Kamp	15
44	Lütter Kamp	16
45	Lütter Kamp	17
46	Lütter Kamp	18
47	Lütter Kamp	19
48	Lütter Kamp	20
49	Lütter Kamp	21
50	Lütter Kamp	22
51	Lütter Kamp	23
52	Lütter Kamp	24
53	Lütter Kamp	25
54	Maurepasstraße	027
55	Maurepasstraße	041a
56	Moorweg	14
57	Moorweg	16
58	Moorweg	18
59	Moorweg	20
60	Moorweg	22
61	Moorweg	24
62	Moorweg	26
63	Moorweg	28
64	Moorweg	30
65	Moorweg	32
66	Moorweg	34
67	Moorweg	36
68	Moorweg	38
69	Moorweg	40
70	Moorweg	42
71	Moorweg	44
72	Moorweg	48
73	Moorweg	50
74	Moorweg	52
75	Suhrrehm	10
76	Suhrrehm	12
77	Suhrrehm	14
78	Suhrrehm	16
79	Suhrrehm	18
80	Suhrrehm	20
81	Suhrrehm	22
82	Wilstedter Straße	101
83	Wöddelkamp	57